

Mafgabe das § 106 der Reichsabgabeordnung grundsätzlich zulässig ist. Dieser Paragraph sieht das Fälligwerden der ausstehenden Teilzahlungen nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung veräußert und sie nach erfolgter Mahnung innerhalb acht Tagen nicht entrichtet hat. Außerdem weist ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1921 — III, U 1381 — die Umsatzsteuerämter an, daß nach § 57 Abs. 1 Satz 2 UStG. den Steuerpflichtigen, für die der Steuerabschnitt ein Kalenderjahr beträgt, auf Antrag die Zahlung der Steuern in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu bewilligen ist. Nach dem genannten Erlaß ist der Antrag auf Steuerentrichtung in Teilbeträgen spätestens nach zwei Wochen nach dem Steuerbescheid zu stellen. Der Antrag ist nur abzulehnen, wenn das antragstellende Unternehmen nicht bis zum Schluß des Kalenderjahres in Betrieb gewesen ist oder im folgenden Jahre nicht weiter betrieben wird, ferner, wenn die Jahressteuer nicht 1000 Mark erreicht.

Im übrigen ist auf verschiedene Erlasse des Reichsfinanzministers hinzuweisen, durch die fortdauernd Anzahlungen auf noch nicht fällige Umsatzsteuerbeträge gegen Verzinsung zugelassen sind. Die Steuerpflichtigen haben es hiernach in der Hand, die im laufenden Steuerabschnitt entstehende Steuerschuld nach und nach im voraus zu entrichten, wie es ihnen nach Lage der Verhältnisse am leichtesten ist.

Befreiung von der Luxussteuer. — Mit Genehmigung des Reichsrates hat der Reichsminister der Finanzen eine Verordnung erlassen, wonach mit Wirkung vom 1. Juli an die Lieferungen von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler von der Luxussteuer befreit sind. Diese Gegenstände unterliegen lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer, wenn die Lieferung innerhalb einer Ausstellung für eigene Rechnung oder auch durch Vermittlung der Ausstellung erfolgt und das Originalwerk in einem Verzeichnis aufgeführt ist, das das Ausstellungsunternehmen vor Beginn der Ausstellung dem Finanzamt eingereicht hat.

Für und wider die Luxussteuer. — Die Handelskammer zu Düsseldorf hat nachgewiesen, daß die Luxussteuer in ihrer jetzigen Form, die dem Reichsfiskus infolge der hohen Gebungskosten nur einen bescheidenen Reinertrag bringt, volkswirtschaftlich und sozial schädlich ist, namentlich da sie die Wettbewerbsfähigkeit einer Reihe von Waren im In- und Auslande gänzlich unterbindet und in einzelnen Fällen zur Stilllegung industrieller Betriebe und zur Entlassung zahlreicher Arbeitskräfte geführt hat. Andererseits verkannte die Handelskammer nicht, daß eine Reihe von Waren einen unbestreitbaren Luxuscharakter besitzen und trotz ihrer hohen Preise und gerade deshalb von gewissen Kreisen des Publikums immer gekauft werden, weil sie Luxus darstellen. Einer Unterwerfung dieser Waren unter die Luxussteuer stehen nach Ansicht der Handelskammer zu Düsseldorf keine Bedenken wirtschaftlicher oder sozialer Art im Wege, zumal wenn in diesen Fällen die Luxussteuer in Form der Herstellersteuer erhoben wird. — Der Vogtländische Gewerkschaftsring in Plauen (Sachsen) hat eine Entschliebung gegen die Luxussteuer gefaßt, die den Reichsbehörden, dem Reichswirtschaftsrat und einer großen Anzahl von Reichstagsabgeordneten zugegangen ist, und in der es u. a. heißt: »Die dem Gewerkschaftsring im Vogtland angeschlossenen zahlreichen Arbeiter und Angestellten der Spitzen- und Stickerindustrie haben zu dem Artikel in der Deutschen Textilarbeiter-Zeitung vom 17. Juni 1921 »Haben wir in Deutschland eine Luxussteuer?« Stellung genommen und schließen sich den darin gemachten Ausführungen an. Sie betonen, daß vor allem den Arbeitern und Angestellten der Spitzen- und Stickerindustrie durch die erhöhte Umsatzsteuer die Arbeitsmöglichkeit außerordentlich beschnitten wird...«. — Das Reichsfinanzministerium hat einem Reichstagsabgeordneten auf Anfrage mitgeteilt, es sei gegenwärtig noch nicht in der Lage, genaue Angaben über den Ertrag der Umsatz- und Luxussteuer für 1920 zu machen, da das Veranlagungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Immerhin hätten die ersten fünf Monate nicht ganz fünf Milliarden aufgebracht, von denen rund ein Zwanzigstel auf die Luxussteuer entfalle. Das Ministerium glaubt daher, mit einem Gesamtertrag von 6—7 Milliarden für 1920 rechnen zu dürfen. Danach bringt also die Luxussteuer ganze fünf Prozent des Ertrags der Umsatzsteuer ein. Wenn man bedenkt, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten und Unkosten die Erhebung der Luxussteuer verbunden ist, wieviel Industrien sie schon aufs schwerste geschädigt hat — Textilindustrie, Klavierbau usw. —, dann muß man sich doch fragen, wie lange diese kaum durchführbare Steuer noch bestehen bleiben soll und ob nicht die Kosten der Erhebung größer sind als die Einnahmen.

Verlagsanstalt Hermann Klemm A.-G., Berlin-Grünwald.
Bilanz per 31. Dezember 1920.

	Aktiva.		Passiva.	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Kassenbestand, Bankguthaben	338 095	47		
Wechselbestand	23 626	20		
Debitoren	824 054	45		
Verlagslager:				
Fertige Ware	ℳ 4 767 081.51			
Halbfertige Ware	„ 355 300.49		5 122 382	—
Verlagswerte	ℳ 142 414.05			
Abschreibung	„ 92 414.05		50 000	—
Klischeebestände	ℳ 121 651.40			
Abschreibung	„ 71 651.40		50 000	—
Papierbestände			817 860	90
Mobilien	ℳ 33 742.45			
Abschreibung	„ 18 742.45		15 000	—
Grundstück und Gebäude			469 825	97
Originale	ℳ 4 601.—			
Abschreibung	„ 4 600.—		1	—
Kreditoren I				1 204 361 34
Kreditoren II				5 720 484 65
Hypotheken				211 000 —
Gesetzliche Rücklage				25 000 —
Stammkapital				500 000 —
Gewinn- und Verlustkonto:				
10% Ausschüttung				50 000 —
			7 710 845	99
			7 710 845	99

Gewinn- und Verlustkonto am 31. Dezember 1920.

	Soll.		Haben.	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Rohgewinn: Verlagskonto			1 008 078	89
Mietserträge			20 168	75
Hausunfostenkonto	37 229	29		
Reklamenkonto	34 499	33		
Diskontokonto	59 146	74		
Handlungsunfostenkonto	534 712	77		
Steuern- und Abgabekonto	101 251	61		
Abschreibungen:				
Verlagsrechtekonto	ℳ 92 414.05			
Klischeekonto	„ 71 651.40			
Moblienkonto	„ 18 742.45			
Originalekonto	„ 4 600.—		187 407	90
Reservefondskonto: Überweisung zur gesetzl. Rücklage			24 000	—
Dividendenkonto: 10% Ausschüttung			50 000	—
			1 028 247	64
			1 028 247	64

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 163 vom 15. Juli 1921.)

Umsatzsteuerpflicht eines Handlungsagenten. — Die Entscheidung der Frage, ob die Vergütung (Provision) eines Handlungsagenten umsatzsteuerpflichtig ist, hängt davon ab, ob der Handlungsagent eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausübt. Nach § 84 des Handelsgesetzbuchs ist der Handlungsagent nicht Angestellter des Geschäftsherrn. Der Umstand, daß der Agent verpflichtet ist, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihm insbesondere von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 84, Abs. 2 a. a. O.), schließt die Annahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit des Agenten bei seiner Vermittlertätigkeit keineswegs aus. Der Händler ist, im Gegensatz zu dem unselbständigen Handlungsgehilfen, der zu tun und zu lassen hat, was der Geschäftsherr ihm aufträgt, ein selbständiges Glied im Geschäftsorganismus des Geschäftsherrn. Bei dem Handlungsagenten, der selbst darüber bestimmt, in welcher Art er tätig werden will, ist die Selbständigkeit begriffswesentliches Merkmal. Das Entgelt für die Leistungen, die der Agent als selbständiger Gewerbetreibender bewirkt, bildet die ihm gezahlte Vergütung. Diese ist umsatzsteuerpflichtig. (Entsch. des Reichsfinanzhofes.)

Kostbare Handschriften unter dem Hammer. — Bei Sotheby in London wurde lehthin der dritte Teil der unter dem Namen Yates Thompson bekannten Handschriften- und Inkunabelsammlung versteigert. Die beiden vorhergehenden Auktionen hatten insgesamt für 70 Stücke 130 325 Pfund gebracht. Bei der neuen Versteigerung wurden 18 024 Pfund erzielt. Sechs Handschriften allein brachten die Summe von 10 000 Pfund. Eine der kostbarsten hier verkauften Handschriften ist die des »Lancelot vom See« in drei Bänden, von denen der erste Teil zwischen 1290 und 1310 hergestellt worden ist. Das wundervolle Manuskript ist wohl die schönste illustrierte Handschrift, die sich in irgendeiner Privatsammlung befand. Da der